

Der Tschetschenienkrieg im August 1996. (II): Die Wende

Halbach, Uwe

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Halbach, U. (1996). *Der Tschetschenienkrieg im August 1996. (II): Die Wende*. (Aktuelle Analysen / BIOst, 57/1996). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-46535>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Der Tschetschenienkrieg im August 1996

Die Wende (Teil II)

Zusammenfassung

Die jüngste Entwicklung im Tschetschenienkonflikt nach der Offensive gegen Groznyj brachte ein neues Waffenstillstandsabkommen (22.8.) und eine Erklärung über "Perspektiven zur Bestimmung der Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen" (31.8.) hervor. Für beide standen als Verhandlungspartner und Garanten auf russischer Seite Aleksandr Lebed, auf tschetschenischer Aslan Maschadov. Ihre Vorgesetzten, Präsident Jelzin und der Führer der Separatisten Jandarbiev, hielten sich im Hintergrund. Dem Waffenstillstand folgten erste konkrete Schritte zur Normalisierung der Lage in Groznyj und zu einem russischen Truppenrückzug aus Tschetschenien. Die entscheidende und heikle Statusfrage wurde zunächst ausgeklammert, ihre Klärung bis zum Ende des Jahres 2001 verschoben. Das Hauptgewicht der Konfliktregelung wird zunächst auf die Sicherung des Waffenstillstands und eine Stabilisierung und Normalisierung der Situation in der abtrünnigen Republik gelegt. Bisher hatte sich aber als ein Grunddilemma des Konflikts gezeigt, daß die Statusfrage zwar aufgeschoben werden muß, um überhaupt einen Friedensprozeß einzuleiten, aber schwerlich ausgeklammert werden kann, weil jeder konkrete Schritt zur politischen Normalisierung sehr leicht präjudizierende Wirkung auf den Status zeigt. Bei aller Vorsicht bei der Bewertung der aktuellen Situation ist aber festzustellen, daß man einer Beendigung der Kampfhandlungen näher gekommen ist als je zuvor.

Konfliktregelung und Machtkampf

Moskaus Tschetschenienpolitik offenbarte im August 1996 kraß divergierende Tendenzen: einerseits das entschlossene friedenspolitische Engagement des russischen Tschetschenien-Beauftragten Lebed, das neue Perspektiven auf einen Ausweg aus dem Krieg eröffnete, andererseits den Eindruck eines Machtlabyrinths in Rußland, in dem Chancen auf eine wirkliche Wende zu verpuffen drohten. Es erhärtete sich der Eindruck, daß die Tschetschenienpolitik in innerrussische Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Machtzentren - dem Präsidialapparat, der Regierung und dem Sonderbereich der sogenannten Gewaltstrukturen - verwickelt ist und von ihnen instrumentalisiert wird.

Lebed wurde am 10. August zum neuen Tschetschenien-Beauftragten des Präsidenten ernannt. Damit vereinigte er in seiner Person den Vorsitz des Sicherheitsrats, die Funktion des persönlichen Sicherheitsberaters des Präsidenten und die Leitung der Tschetschenienpolitik. Die konkreten

Vollmachten für letztere Funktion blieben unklar. Lebed selber sorgte hier für Spekulationen. Die Umstände der Amtsernennung blieben von Gerüchten umrankt. Laut Aussage des neuen Amtsträgers sollten dabei Kalkulationen seiner Konkurrenten im Machtapparat mit seinem Scheitern auf diesem schwierigsten aller Handlungsfelder russischer Politik eine Rolle gespielt haben. Der Chef des Sicherheitsrats stieg zum zentralen Entscheidungsträger in der Tschetschenienpolitik neben Jelzin auf, da andere Instanzen mit tschetschenienpolitischer Zuständigkeit aufgelöst oder in den Hintergrund gedrängt wurden, so zum Beispiel die Staatskommission zur Regelung der Krise in Tschetschenien unter Ministerpräsident Černomyrdin, die von Jelzin im Zuge seiner "friedenspolitischen Initiative" vom Mai 1996 gegründet worden war und von Lebed wegen Untätigkeit kritisiert wurde. Schon witterte man einen Machtkampf zwischen ihm und dem Ministerpräsidenten. Noch schärfer trat am 13. August ein Konflikt mit Innenminister Kulikov hervor, der im Dezember 1995 zum Hauptverantwortlichen für die militärischen Aktionen zur "Wiederherstellung der verfassungsgemäßen Ordnung" in Tschetschenien ernannt worden war. Diese noch nicht aufgekündigte Funktion stellte Lebed vor die Alternative "Er oder ich". Dahinter sah man einen für Rußland klassischen Konflikt zwischen den Gewaltstrukturen des Innen- und des Verteidigungsministeriums. Für Verwirrung und Panik sorgte ein Ultimatum des lokalen Oberbefehlshabers Pulikovskij an die "boeviki" in Groznyj, das den Sturm auf die eingeschlossene Stadt androhte und für das in Moskau niemand verantwortlich sein wollte. Am meisten gab jedoch das Verhalten des Präsidenten Anlaß zu Spekulationen über den Zustand der politischen Macht in Rußland. Jelzin dämpfte die tschetschenienpolitischen Erfolgserlebnisse Lebeds, durch seine Absage an dessen Forderung nach Entlassung Kulikovs, durch seine Anweisung, auf dem Territorium Tschetscheniens und in der Hauptstadt Groznyj den Status quo ante (vor dem 6. August) wiederherzustellen, durch eine laue Beurteilung der bisher erzielten Resultate Lebedscher Bemühungen und Entzug persönlichen Kontakts. Jelzin stellte Lebed anfangs die schier unerfüllbare Aufgabe, die Kontrolle über Groznyj wiederherzustellen, gleichzeitig die Verhandlungen mit den Rebellen fortzusetzen und in kürzester Zeit einen Regulierungsplan für den Tschetschenienkonflikt vorzulegen. Mit Blick auf Lebeds Vorstoß gegen Kulikov verbat sich der Präsident weitere Skandale und wies seinen Sicherheitsberater mit deutlichen Worten an, die eigenen Aufgaben zu erfüllen - "im Rahmen seiner beispiellosen Vollmachten".¹

Der Waffenstillstand von Novye Atagi

Mit solch lauer Rückendeckung brachte Lebed nach zweitägigen Verhandlungen mit seinem Gegenüber, dem tschetschenischen Generalstabschef Maschadov, in dem Dorf Novye Atagi am 22. August ein Waffenstillstandsabkommen zustande, das die Wende zur Beruhigung der dramatischen Situation in Groznyj und weiterreichende Friedensaussichten brachte. Es wurde in der russischen Presse als das erste wirklich konkrete Abkommen seiner Art² bezeichnet und sah folgende Punkte vor:

Die *Einstellung aller Kämpfe* am 23. August um 12 Uhr; den *Austausch von Gefangenen, Geiseln und Gefallenen*; den *Rückzug russischer Truppen* aus Südtschetschenien (zunächst aus den Rayons Šatoj, Vedeno und Nožaj-Jurt an die Grenze zu Dagestan); die *Verlegung von Truppen* beider Seiten aus Groznyj in die Stellungen, die sie vor der Offensive eingenommen hatten; die *Bildung gemischter Kommandanturen in Groznyj* an Stelle der vorherigen Kommandanturen des russischen Oberkommandos (eine Kommandantur im Stadtzentrum mit je 30 Mann von jeder Seite, vier in den Stadtteilen mit je 60 Mann von jeder Seite; hierfür sollen "frische Kräfte" eingesetzt werden, die sich noch nicht im Kampfgeschehen verschlissen haben; sie wollen die Stadt vor Marodeuren und Gewalt schützen); *Sicherheitskorridore* für gegenseitige Kontakte zwischen den Kommandeuren, für materiell-technische und medizinische Versorgung der Truppen; *gemischte*

¹ D. Ostermann, in: Frankfurter Rundschau, 20.8.1996.

² Izvestija, 24.8.1996, S. 1.

Schlichtungskommissionen für die Klärung strittiger Fragen bei der Erfüllung des Waffenstillstands; eine vom Sicherheitsrat einzusetzende *Beobachtungskommission* auf russischer Seite, weiteren etappenweisen Rückzug der russischen Truppen aus Tschetschenien.³

Das Abkommen brachte tatsächlich einen Waffenstillstand in Groznyj und den Beginn eines russischen Truppenrückzugs aus Südschetschenien. Die gemischten Kommandanturen traten in Aktion. Gleichzeitig wurden aber Anzeichen für eine triumphale Inbesitznahme der Republikhauptstadt durch die tschetschenische Seite festgestellt. Für die russische Seite vollzog sich die Erfüllung des Abkommens in einer Atmosphäre der Niederlage.

Die Verhandlungen zwischen Lebed und Maschadov erinnerten zunächst an vorherige formelle Friedensbemühungen, die stets durch ein bestimmtes Ereignis angestoßen worden waren.⁴ Diesmal waren sie aber von grundlegend veränderten Umständen geprägt: dem glaubhaft bekundeten, wenn auch von der russischen Führung nur unzureichend gedeckten Friedenswillen des russischen Tschetschenien-Bbeauftragten, der Akzeptanz seiner Person für die Gegenseite und einem Klima der Kompetenz und des sich aufbauenden Vertrauens zwischen den beiden Verhandlungsleitern.

Statusfrage und politische Regelung

Seit dem Sommer 1995 wurden Versuche gemacht, unter vorläufiger Ausklammerung der Statusfrage einen Waffenstillstand und militärische Abkommen als erste Stufen der Konfliktregelung zu erzielen. Doch jeder weitere, in politische Regelung übergehende Schritt, etwa die Frage von Wahlen und exekutiver Gewalt in Tschetschenien, wird von der Statusfrage überschattet und ist von ihr nicht abzukoppeln. Denn jede konkrete Regelung für eine Befriedungs- und Stabilisierungsphase in Tschechenien kann auf den Status präjudizierend wirken: Wer soll in der Interimsphase die exekutive Gewalt stellen? Welche Streitkräfte sollen für Ruhe und Ordnung sorgen? Wieweit sollen Russen beteiligt werden? Hierin besteht das Dilemma für eine Lösung des Tschetschenienkonflikts: Die Statusfrage *muß* zunächst verschoben werden, um überhaupt erst einmal das Gemetzel zu stoppen, *kann* aber nicht konsequent ausgeklammert werden.

Bislang prallten dabei die Positionen unversöhnlich aufeinander: uneingeschränkte Unabhängigkeit der tschetschenischen Republik versus Re-Integration in die Russische Föderation unter Gewährung eines Autonomiestatus. Eine gewisse Flexibilität zeigte sich erstmals in den Verhandlungen zwischen Lebed und Maschadov in der von beiden Seiten geäußerten Zuversicht auf eine Kompromißlösung, die beiden Konfliktseiten einen Gesichtsverlust ersparen könnte. Entwürfe dafür gibt es in dem "Vertrag über die Abgrenzung von Kompetenzen zwischen den staatlichen Machtorganen der Russischen Föderation und der Republik Tatarstan" vom 15. Februar 1994, einem analog benannten Vertragsprojekt der russischen Regierung über die Machtabgrenzung zwischen der Föderation und der "Tschetschenischen Republik" vom 28. Mai 1996.

Das Tatarstan-Modell

Die Föderationsrepublik Tatarstan dient als Modell für die Vereinbarkeit zwischen nationaler und regionaler Selbstbestimmung und der Integration in die Russische Föderation. Das Abkommen, das den Machtausgleich zwischen der Bundes- und Landesgewalt nach einer dreijährigen Konfliktphase hergestellt hat, wurde auch von ausländischen Staats- und Völkerrechtlern als ein Lösungsmodell für

³ Ebenda.

⁴ Zu den Regulierungsversuchen nach der Geiselnahme von Budenovsk im Juni 1995 (Militärabkommen vom 30. Juli 1995; Verhandlungen bis Oktober 1995) und nach der Terroraktion tschetschenischer Separatisten in Dagestan im Januar 1996 sowie im Vorfeld der Präsidentenwahlen in Rußland (Friedensprojekt Jelzins vom 31. März 1996) siehe E. Fuller, *The Desperate Search for a Compromise in Chechnya*, in: *Transition*, 31 May 1996, S. 23-27. Daneben stehen Regulierungsprojekte einzelner Autoren wie Sergej Šachraj, Ramazan Abdulatipov, Grigorij Javlinskij, Vladimir Zorin, Ruslan Chasbulatov, Mintimer Šajmiev (Präsident Tatarstans), Jusup Soslambekov (ehemaliger Parlamentsvorsitzender Tschecheniens) und Ibrahim Sulejmanov (einziger tschetschenischer Abgeordneter in der Staatsduma).

Zentrum-Peripherie-Probleme und nationale Konflikte in Rußland und in anderen sowjetischen Nachfolgestaaten (Georgien) behandelt.⁵ Nach seinem Vorbild wurden eine Reihe anderer Machtteilungsverträge zwischen der Föderation und ihren Subjekten, zwischen Moskau und den Regionen, modelliert. Die Modellwirkung bezieht sich vor allem auf das Verhältnis Rußlands zu seinen nationalen Föderationssubjekten, den 21 Republiken mit nichtrussischen Titularnationen, von denen einige - bei weitem nicht alle - als Rußlands "inneres Ausland" zu betrachten sind. Deshalb wurde seine Vorbildwirkung für Tschetschenien sowohl von Moskau als auch vom Präsidenten Tatarstans, Mintimer Šajmiev, hervorgehoben. Šajmiev fungierte in der Verhandlungsphase vom Frühjahr 1996 als Vermittler zwischen Moskau und Dudaev, zog sich aber nach der Tötung des tschetschenischen Widerstandsführers (21.4.1996) aus diesem Prozeß zurück.

Tatarstan hatte seit seiner "Souveränitätserklärung" vom August 1990 einen strikten Selbstbestimmungsanspruch gegenüber Moskau verfochten und sich im März 1992 von seiner Bevölkerung per Referendum als "Subjekt des Völkerrechts" definieren lassen. Wie auch Tschetschenien verweigerte es dem Föderationsvertrag vom März 1992 seine Unterschrift, vollzog aber, anders als Tschetschenien, nie die völlige Loslösung von Rußland, sondern begab sich in einen zähen Verhandlungsprozeß mit Moskau, in dem der Konflikt schließlich beigelegt werden konnte. Es folgte einem *modifizierten Souveränitätsbegriff*, der in der Zerfallsphase der Sowjetunion entstanden war und der nicht die völlige, für die nationalen Gebietseinheiten Rußlands unrealistische Ungebundenheit und Eigenstaatlichkeit, sondern maximale Autonomie meinte. In der Konfliktphase schloß es bilaterale Einzelverträge mit Moskau, teilweise unter gegenseitiger Anerkennung der Souveränität,⁶ bis dann im Februar 1994 eine Art Grundlagenvertrag zwischen beiden Seiten ein neues staatsrechtliches Verhältnis begründete, allerdings in einem nicht restlos geklärten Spagat zwischen den widersprüchlichen Postulaten der Republikverfassung und der neuen Föderationsverfassung vom Dezember 1993.

Der Vertragstext⁷ reguliert in 17 Punkten die Rechte der Föderation (Schaffung von Bundesrecht, Verwaltung und Bundeseigentum, Außen- und Sicherheitspolitik, föderationsweite Sozial-, Wirtschafts- und Kulturpolitik, Bundessteuern), in 15 Punkten die der Föderationsrepublik (eigene Verfassung, Rechtshoheit, eigene Instanzen der Rechtspflege, eigenes Budget, eigene Steuern, Republik-Staatsbürgerschaft im Rahmen rußländischer Staatsbürgerschaft, Verfügung über Bodenschätze und Wirtschaftsobjekte auf dem Republikterritorium, im militärischen Bereich die Möglichkeit eines eigenen zivilen Ersatzdienstes, außenwirtschaftliche und gewisse außenpolitische Freiräume) und in 23 Punkten die gemeinsamen Kompetenzen (Einrichtungen des Miltiärwesens und der Rüstungsindustrie, Organisation von Verkehrs- und Kommunikationswesen, ein einheitlicher Zoll- und Wirtschaftsraum, Fragen der Menschen- und Minderheitenrechte).⁸

Im Unterschied zur vorherigen tatarischen Position, die das staatsrechtliche Verhältnis zu Rußland mit dem Terminus der "Assoziation" faßte, wird dieses Verhältnis nun als "mit der RF vereint" definiert, was bei tatarischen Gegnern des Vertrags auf Kritik stieß. Umgekehrt stießen sich in Rußland Kritiker an dem aus ihrer Sicht zu lockeren staatsrechtlichen Verhältnis, das angeblich die Grenze zwischen Föderation und Konföderation überschritt. Ungeachtet solcher Kritik und manigfacher Präzisionsmängel führte aber der Vertrag zu einer Beilegung des politischen Konflikts zwischen Moskau und Kasan und ermöglichte Tatarstan eine Phase der Konsolidierung, aus der Präsident Šajmiev unter Zurückdrängung nationalistischer Kräfte als die unbestrittene politische

⁵ Theodor Schweißfurth, Tatarstan könnte Vorbild für Tschetschenien sein, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.1. 1995, S. 13. Zur Wirkung des Modells siehe Christian Noack, Tatarstan - Souveränität im souveränen Rußland? In: Andreas Kappeler (Hrsg.), Regionalismus und Nationalismus in Rußland, Nationen und Nationalitäten in Osteuropa, Bd. 4, Baden-Baden 1996, S. 57-86; siehe dort auch Timur Akulow, Probleme einer Reform der Rußländischen Föderation aus der Sicht Tatarstans, S. 269-274.

⁶ Noack, S. 69ff.

⁷ Veröffentlicht in Rossijskaja Gazeta, 17.2.1994, S. 6.

⁸ Noack, S. 71f.

Hauptkraft der Republik hervorging. Auf Moskauer Seite betonte zum Beispiel der Präsidenten-Berater Pain die Stabilität Tatarstans, das sich "von einem Buhmann zu einer der ruhigsten nationalen Gebietskörperschaften gewandelt" habe.⁹ Präsident Jelzin hatte den Vertrag bereits im Frühjahr 1994 als ein Lösungsmodell für die schwelende Tschetschenienkrise empfohlen. Das Sezessionsregime unter Dudaev bestand aber auf der vollen Unabhängigkeit.

Insgesamt ist die Vorbildwirkung begrenzt. Tschetschenien ist nicht Tatarstan. Es ist in weitaus prägnanterer Weise "inneres Ausland" für Rußland als die Föderationsrepublik an der Wolga, die wirtschaftlich, demographisch, kulturell und historisch stärker mit Rußland verflochten ist und schon von ihrer geographischen Lage her keine reale Sezessionsperspektive hatte. Das Kompromißmodell Tatarstans "hat sich ... dort bewährt, wo unter der Fahne der nationalen Selbstbestimmung ein nicht ethnozentrischer Regionalismus aktiv wurde.[...] Dort konnte die Gewährung innerer Selbstverwaltung und einer gewissen eigenstaatlichen Symbolik - verbunden mit der Abtretung von substantiellen (außen-)wirtschaftlichen Kompetenzen - die Subjekte zufriedenstellen ..."¹⁰ In Tschetschenien ist das demographische Gewicht der Titularnation (über 70% der Bevölkerung) viel größer als in Tatarstan (49%) und den meisten anderen Föderationsrepubliken. Anders als im Falle Tatarstans oder irgendeines anderen Föderationssubjekts steht zwischen Tschetschenien und Rußland ein verheerender Krieg. Er hat eine historische Kette von Gewaltaktionen russischer und sowjetischer Staatlichkeit gegen Tschetschenien, das nie verlässlich in den imperialen Herrschaftsverband integriert war, fortgesetzt. Hierin liegt auch die Fragwürdigkeit jener Dominotheorie, die der Sezession Tschetscheniens strikte Vorbildwirkung für die übrigen Föderationssubjekte unterstellt hat, ebenso die Fragwürdigkeit von Vergleichen, die Tschetscheniens Verhältnis zu Rußland mit dem formalen staatsrechtlichen Verhältnis von Bundesländern zu Bundesstaaten, von Hessen zur Bundesrepublik oder von Arkansas zu den USA, gleichgesetzt haben. Tschetschenien verhält sich zu Rußland eher wie Algerien zu Frankreich. Wenn auch das Größenverhältnis zwischen Mutterland und Kolonie in diesem Vergleichsfall nicht stimmt, so doch das Fremdheitsverhältnis.

Modelle für Tschetschenien

Das Vertragsprojekt vom Mai 1996

Dieses Projekt, von dem inzwischen kaum noch die Rede ist, fällt in die Phase der "Friedensbemühungen", die seit Ende Mai 1996 im Vorfeld der russischen Präsidentenwahl unternommen wurden. Zwei Tage nach einem Waffenstillstandsabkommen zwischen der russischen Regierung und der tschetschenischen Widerstandsführung vom 27. Mai legte Moskau einen Vertragsentwurf vor, der die politischen Beziehungen und das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Rußland und der abtrünnigen Republik regeln sollte. Als sein Verfasser gilt Sergej Šachraj, der ausdrücklich die Ähnlichkeit des für Tschetschenien vorgesehenen Status mit dem Tatarstans hervorhob. Der Schwachpunkt war damals, daß der Status nicht mit dem Konfliktgegner, mit der tschetschenischen Widerstandsführung, ausgehandelt wurde, sondern als Vertragspartner die moskautreue Regierung Zavgaevs vorgesehen war. Šachraj bestätigte, daß politische Fragen nicht mit der Delegation unter Jandarbiev besprochen worden waren, und ein Vertreter der Regierungskommission zur Beilegung des Tschetschenienkonflikts, Sergej Stepašin, fügte hinzu, daß dies auch künftig nicht vorgesehen sei. Damit war das Projekt als Modell der Konfliktlösung disqualifiziert. Der Pressedienst des Kreml gab an, man wisse nicht genau, wer den Text überhaupt unterzeichnen solle.¹¹ Das am 31. Mai von der Regierungszeitung veröffentlichte Vertragsprojekt¹² definiert die Tschetschenische Republik als

⁹ Zit. bei Noack, S. 79.

¹⁰ Ebenda, S. 83.

¹¹ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.5.1996, S. 1; Süddeutsche Zeitung, 30.5.1996, S. 1.

¹² Rossijskaja gazeta, 31.5.1996, S. 4.

einen mit Rußland vereinigten (ob-edinena) "souveränen, demokratischen, sozialen Rechtsstaat" mit eigener Verfassung, Gesetzgebung und "der gesamten Fülle der Staatsgewalt auf

seinem Territorium". In 20 Punkten bestimmt er die Vollmachten und Rechtstitel der Föderationsrepublik, in 18 Punkten die der Föderation und in 29 Punkten die gemeinsamen Vollmachten.

Ein tschetschenisches Vertragsprojekt

Die "Nezavisimaja gazeta" veröffentlichte am 24. Juli 1996 das Vertragsprojekt eines tschetschenischen Autors, Salambek Majgov. Er ist der Vorsitzende der Bewegung "Bašlam", die die Interessen der tschetschenische Diaspora in Rußland vertritt. Nach Ansicht der Zeitung könnte seine Meinung bei den "Rebellen" auf Gehör stoßen. Majgov trat bereits in der tschetschenischen Delegation bei Verhandlungen mit Rußland auf. Die Grundzüge des Projekts weichen in der staatsrechtlichen Bestimmung des bilateralen Verhältnisses vom Tatarstanmodell ab: Rußland soll die Souveränität Tschetscheniens ("souveräner Staat", "Völkerrechtssubjekt") anerkennen und das Land als "mit Rußland assoziiert" betrachten. Beide Staaten erkennen gegenseitig ihre territoriale Integrität an. Ihre Gemeinsamkeiten liegen in einer Zollunion, einem einheitlichen Währungssystem, im "ökologischen Raum", im Wirtschafts- und Rechtsraum, in einem kollektiven Verteidigungssystem, in der Kooperation bei der Kriminalitätsbekämpfung, in doppelter Staatsbürgerschaft der Republikbewohner und in der Koordination der außenpolitischen Tätigkeit.

Der jüngste Plan für die politische Regulierung

Lebed hat Jelzin in schriftlicher Form Vorschläge für eine langfristige politische Konfliktlösung unterbreitet. Die Entscheidung in der Statusfrage wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dann könnte ein Referendum über diese Kernfrage entscheiden. Vorerst soll ein Stabilisierungsprozeß unter Einschluß verschiedener gesellschaftlicher Kräfte in Tschetschenien eingeleitet werden. Am 31. August unterzeichneten Lebed und Maschadov nach achtstündigen Verhandlungen eine gemeinsame Erklärung über "Prinzipien zur Bestimmung der Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen". Bis Ende 2001 soll ein Abkommen über das staatsrechtliche Verhältnis Tschetscheniens zu Rußland geschlossen werden. Eine gemeinsame Kommission soll ab 1. Oktober 1995 den Truppenrückzug überwachen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus in Tschetschenien ausarbeiten und geregelte Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Föderation und Tschetschenien wiederherstellen.

Ob die Vereinbarung genügend Kompromißpotential für eine Stabilisierung des Friedensprozesses enthält, muß sich in den nächsten Wochen erweisen. Ihre beiden Garanten Lebed und Maschadov geben sich zuversichtlich. Lebed erklärte den Krieg nach 629 Tagen und 80.000 Toten (bisherige Angaben um 35.000) für beendet. Aber Anzeichen für ihre Gefährdung zeigen sich bereits: in der Kritik an einer russischen Kapitulation auf der einen, in einer verstärkten Dynamik tschetschenischen Selbstbewußtseins nach der "siegreichen Offensive" und einem eigenmächtigen Aufbau von Machtstrukturen auf der anderen Seite.

Uwe Halbach